Entgelte für die Trinkwasserversorgung um ein Fünftel gestiegen

Für die Abwasserentsorgung muss ebenfalls mehr gezahlt werden

Von Jörg Breitenfeld

Nahezu alle Einwohner von Rheinland-Pfalz sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Kosten für die Trinkwasserversorgung eines Musterhaushalts mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 80 Kubikmetern betrugen 2013 rund 213 Euro. Im Vergleich zu 2005 ist das eine Steigerung um ein Fünftel. Auf der kommunalen Ebene reichen die Entgelte für Trinkwasser von 0,80 bis zu 2,85 Euro je Kubikmeter. Hinzu kommt in fast allen Gemeinden eine Grundgebühr, die jährlich zwischen 9,24 und 169,35 Euro beträgt.

Beim Abwasser werden die Entgelte nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab erhoben. Neben einem mengenbezogenen wird auch ein flächenbezogenes Entgelt erhoben. Die mengenbezogene Gebühr orientiert sich an der Menge des verbrauchten Frischwassers und betrug im Durchschnitt 2,04 Euro je Kubikmeter. Da der flächenbezogene Maßstab auf unterschiedlichen Bezugsgrößen basiert, wird auf die Berechnung eines Durchschnittswertes verzichtet.

Lebensmittel Trinkwasser

Fast alle rheinland-pfälzischen Einwohnerinnen und Einwohner sind an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Ebene¹ gehören.

Die Kommune kann über die konkrete Ausgestaltung dieser Pflicht, z.B. die Übertragung der Aufgaben auf ein privates Unternehmen, selbst entscheiden. Hierbei müssen die Kommunen die kommunalabgabenrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung beachten. Demnach müssen die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung grundsätzlich kostendeckend betrieben werden. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Organisations- oder Rechtsform die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen.

Für die Wasserbewirtschaftung hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften erlassen. So regelt z.B. die Trinkwasserverordnung die Anforderungen hinsichtlich der zulässigen chemischen Inhaltsstoffe und

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kommunale Pflichtaufgaben

Trinkwasserverordnung regelt Anforderungen an Trinkwasser

^{1 §§ 46} und 52 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004. GVBl 2004. S. 54.

der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers. Damit soll eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden.

Abwässer müssen gereinigt werden

Abwasser darf in Deutschland nicht ohne Vorbehandlung ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer, wie Flüsse und Seen, eingeleitet werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gibt seit 1976 bundesweit die Mindestanforderungen vor, die beim Einleiten von Abwasser zu beachten sind. Danach müssen die im Abwasser befindlichen Schadstoffe so weit reduziert werden, wie der Stand der Technik dies möglich macht. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Welche Stoffe aus dem Schmutzwasser entfernt werden müssen und welche Substanzen erst gar nicht ins Abwasser gelangen dürfen, regelt die Abwasserverordnung.2

Ergebnisse liegen seit dem Jahr 2005 vor

Seit 2005 werden Entgelte statistisch erhoben

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 im dreijährlichen Turnus für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt. Ergebnisse stehen somit für den Zeitraum 2005 bis 2013 zur Verfügung.

Trinkwasserentgelte basieren auf Mengen- und Grundgebühr

Die Entgelte für die Trinkwasserversorgung setzen sich im Regelfall aus einer verbrauchsabhängigen und einer verbrauchsunabhängigen Komponente (Grundgebühr) zusammen. Allgemein gilt, dass bei niedrigeren mengenbezogenen Entgelten und hohen Grundgebühren vor allem größere Haushalte profitieren, während bei den

2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Wasser Wohlstand Wandel - Gewässerschutz sichert unsere Grundlagen für Leben, Vielfalt und Nachhaltigkeit. S. 25/26.

Tarifen mit niedriger Grundgebühr "Singles" oder kleine Haushalte besser abschneiden.

Soweit in Gemeinden oder Städten die Wasserversorgung durch zwei oder mehr Unternehmen erfolgt, wird ein gewogener Durchschnittswert ermittelt. Als Gewichtungsfaktor dient die Zahl der von den Unternehmen jeweils versorgten Einwohner. In Fällen ohne eine haushaltsübliche Grundgebühr wurden die verbrauchsunabhängigen Entgelte in Abstimmung mit den Wasserversorgungsunternehmen ermittelt.

Die Erhebung der Abwasserentgelte erfolgt, mit wenigen Ausnahmen, nach einem gesplitteten Entgeltmaßstab. Danach wird zum einen ein Entgelt erhoben, das sich an der Menge des verbrauchten Frischwassers orientiert. Der Entgeltmaßstab bezieht sich entweder auf den kompletten Frischwasserbezug oder es wird ein Abschlag, in der Regel zehn Prozent, vorgenommen. Sonstige mengenbezogene Entgelte kommen nur in Einzelfällen vor. Zum anderen wird ein flächenbezogenes Entgelt erhoben. Hierbei werden vielfältige Bezugsgrößen verwendet. Bei der Festlegung der Gebührenmaßstäbe für die Abwasserentsorgung nutzen die Kommunen die gesetzlichen Ermessensspielräume, sodass ein direkter Vergleich der Abwasserentgelte nicht möglich ist.

Trinkwasserentgelte um ein Fünftel gestiegen

Im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2013 sind die Entgelte im Landesdurchschnitt gestiegen. Die verbrauchsabhängigen Entgelte erhöhten sich von 1,40 Euro je Kubikmeter um 13 Prozent auf 1,59 Euro je Kubikmeter. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte nahmen um 35 Prozent zu. Sie lagen 2013

entgelte

Gesplittete

Abwasser-

Musterhaushalt zahlt 213 Euro

Methodik

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte nach Gemeinden wird seit 2007 im dreijährlichem Turnus für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Nr. 4 Umweltstatistikgesetz durchgeführt. Auskunftspflichtig sind Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreiben, beziehungsweise die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständigen Gebietskörperschaften.

Bestandteile der Trinkwasser- und Abwasserentgelte



Bei dem erhobenen, verbrauchsunabhängigen Entgelt handelte es sich z.B. um die Zählermiete. Es sollte sich auf einen typischen Haushalt in der Gemeinde beziehen. In einigen Fällen wurden die Entgelte in Absprache mit den Auskunftspflichtigen errechnet. Belieferten mehrere Wasserversorger mit unterschiedlichen Entgeltstrukturen eine Kommune, wurde ein Durchschnittspreis auf Basis der versorgten Einwohner errechnet. Es liegt somit nur ein Wasserpreis je Gemeinde vor. Die Berechnung von Durchschnittsentgelten für Verbandsgemeinden, Landkreise und das Land erfolgte, indem die Werte mit den Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2005 (für 2005–2007) bzw. zum 31.12.2008 (für 2008–2010) auf Basis der Volkszählung 1987 sowie mit den Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2011 (für die Entgelte 2011–2013) auf Basis des Zensus 2011 gewichtet wurden. Die verbrauchsabhängigen und die verbrauchsunabhängigen Entgelte werden jeweils als Nettowerte dargestellt. Bei der Berechnung der Entgelte für Musterhaushalte wird die Umsatzsteuer in Höhe von sieben Prozent eingerechnet.



Die verbrauchsbezogene Komponente gliedert sich auf in Entgelte, die sich auf den Schmutz- und Abwasseranfall beziehen, und auf sonstige mengenbezogene Entgelte. Grundlage für das Schmutz- und Abwasser bildet im Regelfall der – ggf. um einen pauschalen Abschlag reduzierte – Frischwasserverbrauch.

Flächenbezogene Abwasserentgelte werden für Schmutzwasser und/oder für Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser erhoben. Für Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser können sie in Form von wiederkehrenden Beiträgen und/oder als wiederkehrende Gebühr anfallen. Während eine Gebühr nur für die Inanspruchnahme einer konkreten Leistung erhoben werden kann (hier: die Abnahme des Abwassers), müssen wiederkehrende Beiträge für die Bereitstellung einer Leistung bezahlt werden. D. h. ein wiederkehrender Beitrag muss auch dann entrichtet werden, wenn eine Abwasserentsorgung möglich ist, aber noch nicht vom Verbraucher benötigt wird, weil z. B. ein Gebäude noch gar nicht errichtet wurde.

Diese Entgeltbestandteile beziehen sich im Detail auf unterschiedliche Flächen wie z.B. die Abflussfläche, die bebaubare Fläche oder die befestigte Fläche. Als weitere Möglichkeit kann eine flächen- und mengenunabhängige Pauschale erhoben werden. Auf Grund der Vielzahl an Maßstäben für die verbrauchsunabhängigen Entgeltbestandteile erfolgte keine Berechnung von Durchschnittsentgelten für Verbandsgemeinden, Landkreise und das Land. Das verbrauchsabhängige Entgelt wurde auf den genannten regionalen Ebenen berechnet, indem die Werte mit den Einwohnerzahlen (Stichtage s. o.) gewichtet wurden.

т	и	

Entgelte für Trinkwasser 2005-2013

Jahr	Verbrauchsunab- hängiges Entgelt (netto) EUR pro Jahr	Verbrauchsab- hängiges Entgelt (netto) EUR je m ³	Durchschnittliches Jahresentgelt bei 80 m³ (brutto) EUR
2005	53,53	1,40	177,38
2006	54,30	1,42	179,54
2007	55,94	1,45	183,74
2008	57,70	1,46	187,07
2009	60,01	1,47	190,45
2010	62,58	1,50	195,24
2011	64,88	1,51	198,99
2012	68,28	1,54	204,75
2013	72,36	1,59	213,11

durchschnittlich bei 72 Euro. Ein Musterhaushalt, der 80 Kubikmeter Trinkwasser verbraucht, musste somit 2013 rund 213 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) bezahlen. Zwischen 2005 und 2013 erhöhten sich die Kosten um rund ein Fünftel.

Große Schwankungen bei den Trinkwasserentgelten

Die Bereitstellung und der laufende Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind mit hohen Kosten verbunden. Um dem Kostendeckungsgebot zu genügen, müssen die Entgelte entsprechend festgesetzt werden. Wegen der unterschiedlichen Kostenstrukturen ist regional eine große Spannweite bei den Entgelten zu beobachten.

Grundgebühr zwischen 9,24 und 169.73 Euro

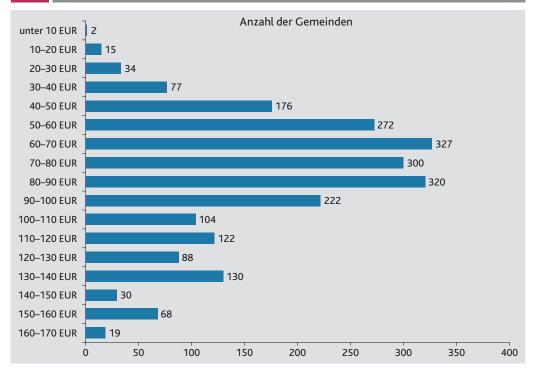
Die Stadt Wittlich war 2013 die einzige Kommune, in der bei den Trinkwasserentgelten keine Grundgebühr erhoben wurde. In den übrigen Gemeinden schwankte das jährliche, haushaltsübliche, verbrauchsunabhängige Entgelt zwischen 9,24 Euro in der Gemeinde Sankt Johann (Landkreis Mayen-Koblenz) und 169,35 Euro in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad

Münster am Stein-Ebernburg. Während in St. Johann die Grundgebühr im Vergleich zum Jahr 2005 nicht erhöht wurde, betrug sie 2005 in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg 120,40 Euro.

Eine Auswertung nach Entgeltklassen zeigt, dass 327 Kommunen (14 Prozent) eine Grundgebühr zwischen 60 und 70 Euro im Jahr erhoben. Eine etwa gleich große Besetzung wiesen noch die Entgeltklassen 70 bis 80 Euro und 80 bis 90 Euro auf. Entsprechende Entgelte wurden in 300 (13 Prozent) bzw. 320 (14 Prozent) Kommunen registriert.

Innerhalb der kreisfreien Städte erhob 2013 die kreisfreie Stadt Speyer mit 24,60 Euro die geringste Jahresgebühr. Im Vergleich zu 2005 wurde dieser Betrag nicht erhöht. Im Jahr 2005 hatte die Stadt Kaiserslautern mit 18,48 Euro noch die niedrigste Grundgebühr. Die Stadt Mainz verfügt mit 109,57 Euro über das höchste verbrauchsunabhängige Entgelt. Die Grundgebühr wurde gegenüber 2005 nur geringfügig angehoben. Bei den Landkreisen reichte die Spannweite der verbrauchsunabhängigen Entgelte von 38,59 Euro im Landkreis Germersheim bis zu 104,34 Euro im Landkreis Neuwied.

Verbrauchsunabhängige Entgelte für Trinkwasser je Haushalt und Jahr 2013 G 1 nach Entgeltklassen



Große Unterschiede bei den Kubikmeterpreisen

Kubikmeterpreise zwischen 0,80 und 2,85 Euro Während die Verbraucherinnen und Verbraucher das verbrauchsunabhängige Entgelt nicht durch einen sparsameren Wasserverbrauch beeinflussen können, stellt sich dies beim verbrauchsabhängigen Entgelt anders dar. Auf der Gemeindeebene reichte 2013 die Spannweite der Kubikmeterpreise von 0,80 Euro in der Gemeinde Kottenheim bis zu 2,85 Euro in der Stadt Idar-Oberstein. Damit mussten die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Idar-Oberstein etwa das 3,5-fache für einen Kubikmeter Trinkwasser bezahlen wie die der Gemeinde Kottenheim. Im Jahr 2005 wies die Gemeinde zeit die Gemeinden der Verbandsgemeinden Altenahr und Adenau (2,59 Euro).

Eine Auswertung nach Entgeltklassen zeigt, dass ein Sechstel der Kommunen verbrauchsabhängige Entgelte zwischen 1,60 und 1,70 Euro erheben. In 13 Prozent der Kommunen liegt dieses zwischen 1,50 und 1,60 Euro; in weiteren elf Prozent der Kommunen reicht das Entgelt von 1,40 bis 1,50 Euro.

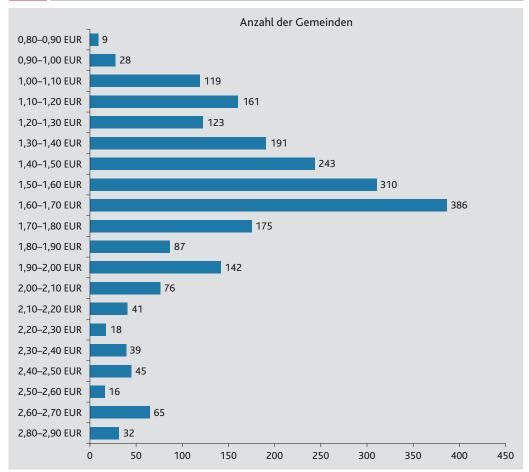
Auf der Kreisebene reicht die Spannweite der verbrauchsabhängigen Entgelte von 1,10 Euro im Rhein-Pfalz-Kreis bis zu 2,60 Euro im Landkreis Birkenfeld. Ein Grund für die hohen Entgelte sind hier die enormen Investitionen in die Sanierung der Steinbachtalsperre und in den Anschluss an die Primstalsperre.3 Die Entgelte für die zweitteuersten Kreise liegen bei 1,87 Euro im Landkreis Ahrweiler, Donnersbergkreis und Rhein-Lahn-Kreis.

Investitionen in die Trinkwasserversorgung sorgen für hohe Entgelte

Kottenheim mit 0,69 Euro je Kubikmeter ebenfalls den niedrigsten Preis auf. Den höchsten Kubikmeterpreis hatten seiner-

³ Unter: http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel,-Trinkwasserist-im-Kreis-Birkenfeld-teurer-als-anderswo-_arid,200815.html (abgerufen am 07.03.2014)





Deutliche Unterschiede bei den Kosten für die Trinkwasserversorgung

Die Belastung der Haushalte infolge ihrer Trinkwasserversorgung lässt sich nicht ohne weiteres aus den beiden Entgeltbestandteilen ableiten. Es werden deshalb die Kosten für die Trinkwasserversorgung eines "Musterhaushaltes" betrachtet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs je Kopf, benötigt ein 2-Personen-Haushalt jährlich etwa 80 Kubikmeter. Hierfür werden die verbrauchsabhängigen Entgelte berechnet und die auf ein Jahr bezogenen verbrauchsunabhängigen Entgelte hinzuaddiert. Berück-

sichtigt wurde auch die Mehrwertsteuer. Die Kosten für einen Wasserverbrauch von 40 bzw. 120 Kubikmeter sind darüber hinaus im Internet verfügbar⁴. Für die Berechnung der Kosten von Musterhaushalten auf der Verbandsgemeinde-, Kreis- oder Landesebene wurde ebenfalls die Zahl der der versorgten Einwohner als Gewichtungsmaßstab herangezogen.

Innerhalb von Rheinland-Pfalz reichen auf der Kreisebene die durchschnittlichen Kosten eines Musterhaushaltes für die Wasserversorgung von 146 Euro im Landkreis Germersheim bis zu 330 Euro im Landkreis Birkenfeld. Das ist eine Differenz von 184 Euro.

⁴ Unter: http://www.statistik.rlp.de/umw/tabellen/wasserentgelte.html

279 Furo Unterschied zwischen dem Billigsten und Teuersten

Die geringste Belastung weist die Berechnung für die Gemeinde Holsthum (114 Euro) und die Verbandsgemeinde Weilerbach (116 Euro) nach. Die höchsten Kosten für die Wasserversorgung haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr zu tragen. Hier errechnet sich bei einem Wasserverbrauch von 80 Kubikmetern ein Wert von fast 393 Euro. Damit würde ein Musterhaushalt in den genannten Verbandsgemeinden gegenüber der günstigsten Gemeinde fast das dreieinhalbfache bezahlen.

Unterschiedliche Preisentwicklung auf regionaler Ebene

Die Kosten für die Trinkwasserversorgung sind für den oben definierten Musterhaushalt zwischen 2005 und 2013 auf Landesebene von 177 auf 213 Euro (20 Prozent) gestiegen. Eine Betrachtung auf regionaler Ebene zeigt, dass sich die Entgelte in den Gemeinden und Städten im Vergleich der Jahre 2013 zu 2005 unterschiedlich entwickelt haben.

Entgelte im Durchschnitt um 20 Prozent gestiegen

Im mehrjährigen Vergleich hätte 2013 in 65 Gemeinden ein Musterhaushalt weniger oder gleich viel wie 2005 bezahlt. Den absolut gesehen größten Rückgang gab es in der Stadt Mainz. Ein Musterhaushalt musste hier 2013 knapp 25 Euro oder 8,8 Prozent weniger für seine Wasserversorgung bezahlen als im Jahr 2005. Zurückzuführen ist diese Preissenkung auf eine Vereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und dem größten Wasserversorger der Stadt Mainz.5 Auch in den Städten Bad Neuenahr-Ahrweiler (-17 Euro) und Alzey sowie 15 Gemein-

5 Unter: http://www.stadtwerke-mainz.de/medien/presseforum/pressearchiv/archivpressemeldungen/article/stadtwerke-mainz-senkt-trinkwasserpreise/ (abgerufen am 07.03.2014)

den in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (jeweils -13 Euro) profitieren die Bürgerinnen und Bürger von sinkenden Entgelten.

In 2 242 Gemeinden und Städten des Landes stiegen im Betrachtungszeitraum die von einem Musterhaushalt für einen jährlichen Wasserverbrauch von 80 Kubikmeter zu entrichtenden Entgelte. Die Steigerungen reichten von wenigen Cent in der Gemeinde Erpel bis zu 161 Euro in der Stadt Idar-Oberstein. Gründe für den Ansteig der Entgelte sind z. B. größere Investitionen in das Leitungsnetz und die Wassergewinnungsanlagen sowie Kostensteigerungen beim Energieverbrauch und bei den Gehältern.

Gesplittete Abwasserentgelte

Die Abwasserentgelte werden, mit wenigen Ausnahmen, nach einem gesplitteten Entgeltmaßstab berechnet. Danach wird zum einen ein Betrag erhoben, der sich an der Menge des verbrauchten Frischwassers orientiert. Zum anderen wird ein flächenbezogenes Entgelt eingesetzt. Mit diesem Entgeltbestandteil sollen die Kosten für die Entsorgung des in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlags- oder Oberflächenwassers erfasst werden.

Niederschlagsund Oberflächenwasser Bestandteil der Abwasserentgelte

Der Frischwasserbezug orientiert sich entweder an der komplett bezogenen Frischwassermenge oder es wird ein Abschlag, in der Regel zehn Prozent, vorgenommen. Sonstige mengenbezogene Entgelte kommen nur in Einzelfällen vor. Der mit der Zahl der angeschlossenen Einwohner gewichtete Durchschnittspreis für einen Kubikmeter Schmutzwasser lag auf der Landesebene bei 2,04 Euro. Eine Häufigkeitsauszählung zeigt, dass über 83 Prozent der Kommunen für die Abwasserentsorgung einen Kubikmeterpreis zwischen 1,50 und 3,00 Euro erheben.

Kubikmeterpreis für Abwasser bei 2,04 Euro

G 3 Entgelte für Schmutzwassser je Kubikmeter 2013 nach Entgeltklassen



Die Beträge für einen Kubikmeter lagen zum 1. Januar 2013 zwischen 0,90 Euro in der Gemeinde Grafschaft und 4,37 Euro in der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Niedrige Entgelte erhoben ebenfalls die Stadt Osthofen (0,99 Euro je Kubikmeter) und die Kommunen der Verbandsgemeinde Wirges mit 1,02 Euro je Kubikmeter. Zu den teureren Kommunen gehören die Gemeinden der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land (4,30 Euro je Kubikmeter) und Lambrecht (4,15 Euro je Kubikmeter). Im Jahr 2005 lagen die Entgelte zwischen 0,90 Euro in der Gemeinde Grafschaft und 3,61 Euro in der Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Vielfalt bei den flächenbezogenen Entgeltbestandteilen

Vielfältige Abrechnungsmaßstäbe

Die Abwasserentsorger nutzen insbesondere im Bereich der flächenbezogenen Abwasserentgelte die gesetzlichen Möglichkeiten für die Festlegung der Entgeltbestandteile. Hierbei wird eine Vielzahl an Bezugsgrößen verwendet. Beispiele sind die Abflussfläche, die bebaubare oder bebaute sowie die befestigte Fläche. Ein Teil der Kommunen verwendet sogar zwei oder mehr flächenbezogene Maßstäbe. Eine weitere Möglichkeit ist die Berechnung eines flächen- und mengenunabhängigen Entgelts (Grundgebühr). Wegen der unterschiedlichen Entgeltstrukturen wird auf die Berechnung von Durchschnittswerten für den flächenbezogenen Maßstab auf Kreis- oder Landesebene verzichtet. Das gleiche gilt für die Berechnung der Kostenbelastung eines Musterhaushalts.

Die Entwicklung des mengenbezogenen Entgelts ist auf Landesebene 2013 höher als 2005, auf regionaler Ebene sind aber auch Preissenkungen feststellbar. In 396 Kommunen wurden die mengenbezogenen Entgelte reduziert. Die Abnahmen reichten von 75 Cent in der Verbandsgemeinde Nassau bis zu einem Cent in der Verbandsgemeinde Trier-Land. Unverändert blieb das Entgelt

Mengenabhängige Entgeltbestandteile gestiegen

in 338 Gemeinden und Städten. Von den 2306 Kommunen des Landes erhöhten 1572 bzw. 68 Prozent das mengenbezogene Entgelt. Die Erhöhungen reichten von wenigen Cent bis zu 2,41 Euro. Die Verbandsgemeinde Altenglan erhöhte das Entgelt zwischen 2005 und 2013 von 1,60 Euro auf 4,01 Euro. Den zweithöchsten Steigerungsbetrag wies die Verbandsgemeinde Bitburg-Land auf. Hier stieg das mengenbezogene Entgelt um 1,40 Euro auf 3,86 Euro.

Vielzahl an Bestimmungsgründen für die Entgeltberechnung

Die so genannte EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert in Artikel 9, Abs. 1: "Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten."6 Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz unterstützt auf Grund der Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie ein Benchmarking⁷ der kommunalen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Hohe Fixkosten

Die Ergebnisse des Benchmarkings 2010 zeigen, dass die fixen Anteile an den Gesamtaufwendungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils bei rund 80 Prozent liegen. Die Höhe der Fixkosten wird durch die Abschreibungen und Zinsen für die Unterhaltung und Erneuerung bzw. Erweiterung der Infrastruktur (Wassergewinnungsanlagen, Kanalnetz, Kläranlagen) bestimmt. Bei den Erträgen basieren in der Wasserversorgung 24 Prozent der Umsatzerlöse auf verbrauchsunabhängigen Entgelten. In der Abwasserbeseitigung sind es annähernd 40 Prozent.

Wegen der hohen Fixkosten, sind die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, durch Einsparung von Wasser und eine Reduzierung von Abwasser die Kosten zu verringern, begrenzt.

Bürgerinnen und Bürger können Kosten nur wenig beeinflussen

Einfluss auf die Kosten haben auch die örtlichen Gegebenheiten. Hierzu zählen z. B. die Siedlungsdichte, die Höhe des Wasserverbrauchs bzw. der Abwasseranfall, Höhenunterschiede im Entsorgungsgebiet sowie die Bodenbeschaffenheit bei der Verlegung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen. Aber auch das Ausmaß und der Zustand der Kanalnetze und Klärwerke beeinflussen die Kosten. Weitere Bestimmungsfaktoren sind die Personalkosten und der Materialaufwand.

Des Weiteren können die Entgelte durch die Erhebung von einmaligen Beiträgen, z.B. für die Herstellung eines Kanalanschlusses, oder größerer Investitionen beeinflusst sein. Auch die Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung bzw. die Erweiterung und Modernisierung der Anlagen kann die Höhe der Entgelte beeinflussen.

6 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Jörg Breitenfeld, Diplom-Agraringenieur, leitet das Referat Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Energie.

⁷ Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Hrsg.): Benchmarking Wasserwirtschaft. Öffentlicher Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2010. Juni 2012

Unter: http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/abschlussbericht_rheinland-pfalz_2010.pdf (abgerufen am 07.03.2014).